



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Das neue Klima- und Energiepaket der Europäischen Kommission

Dr. Dirk Weinreich

Leiter des Referats: Rechtsangelegenheiten Umwelt und
Energie sowie Klimaschutz, Emissionshandel
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit, Berlin



I.1 Ziele des Energie- und Klimapakets

- Treibhausgas-Emissionen um 30 % senken (1990 bis 2020), wenn
 - andere Industrieländer mitziehen und
 - auch Schwellenländer einen Beitrag leisten
- Ansonsten Emissionen unilateral um 20 % senken (1990 bis 2020)
- Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch bis 2020 auf 20% verdreifachen.



I.2 Inhalt des Klima- und Energiepakets

- Änderung Emissionshandels-Richtlinie für Periode ab 2013
- Entscheidung zu Effort-Sharing (Verteilung der Ziele unter den Mitgliedstaaten)
- RL zur Förderung Erneuerbarer Energien
- RL zur Einlagerung von CO₂ (CCS)

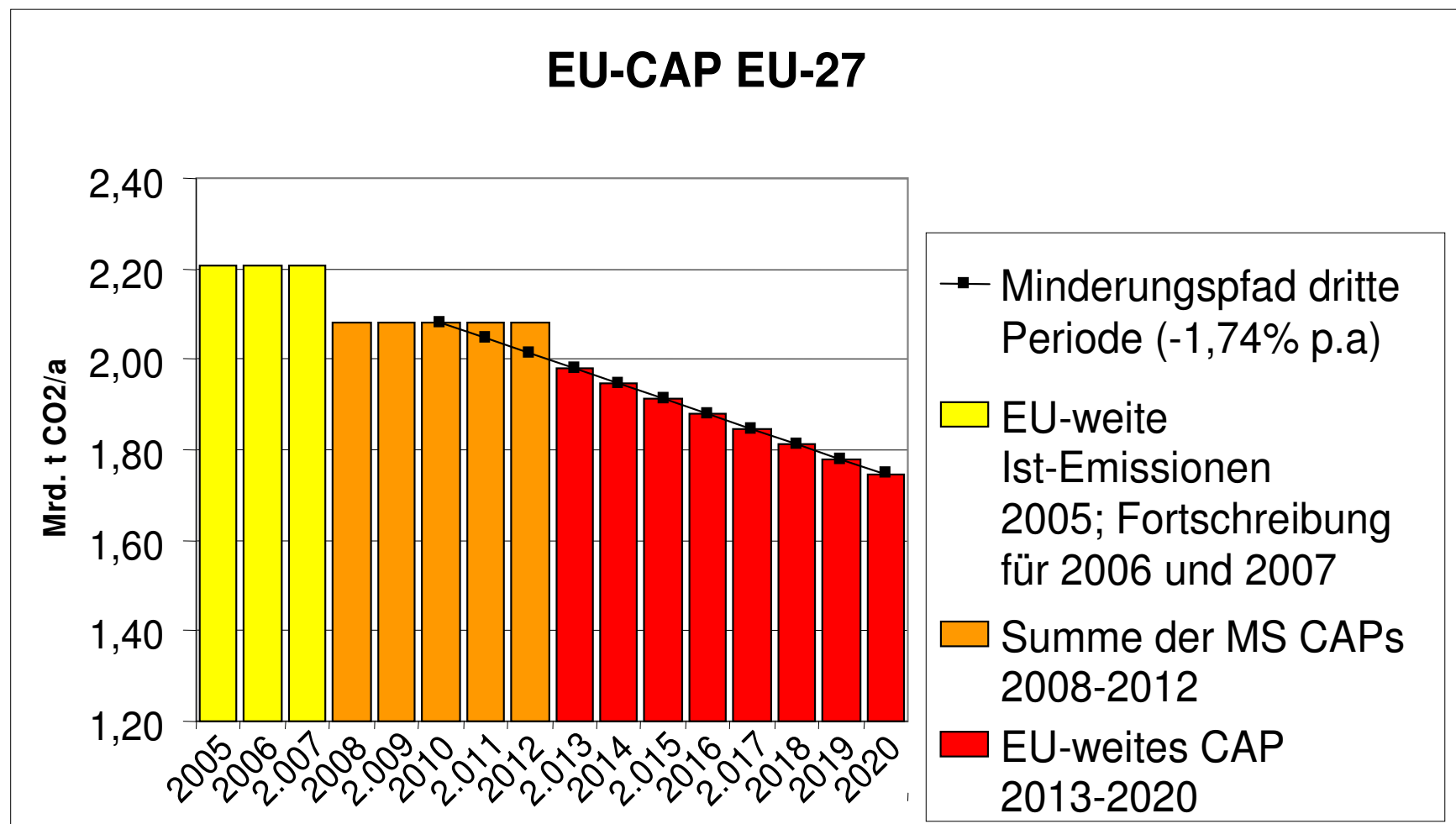


II.1 Änderung der Emissionshandels-Richtlinie

- Einheitliche Zuteilungsmenge (EU-Cap)
- Minderung um 21% bis 2020 gegenüber den Emissionen von 2005
- Linearer Minderungspfad bis zur Zielmenge im Jahr 2020
- Anpassung des Minderungspfades, wenn 30 %-Ziel vereinbart wird



II.1 Minderungspfad





II.2 Auktionierung im Emissionshandel

- Einheitliche Zuteilungsregeln für alle emissionshandelspflichtigen Anlagen in der EU
- 100% Auktionierung ab 2013 für Stromerzeugung
- Kostenlose Zuteilung für Industrie, Steigerung der Auktionierung von 20% auf 100 % bis 2020
- Ausnahmen für Branchen im starken internationalen Wettbewerb möglich (Entscheidung ab 2010)



II.3 Verteilung auf Mitgliedstaaten

- Aus EU-Cap erfolgen zunächst alle kostenlosen Zuteilungen
- Neuanlagenreserve (5%) wird abgezogen
- Rest wird für Auktionierung auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - 90 % entsprechend der Anteile der nationalen Emissionen an den Gesamtemission in 2005
 - 10 % nach Umverteilungsmechanismus an Staaten mit unterdurchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen oder überdurchschnittlichen Vermeidungskosten



II.4 Bewertung Emissionshandel

- Anspruchsvolles EU-Cap auf Basis langfristiger Minderungsanforderungen
- Wettbewerbsneutralität durch einheitliche Zuteilungsregeln für alle Mitgliedstaaten
- Sachgerechte Unterscheidung zwischen Stromerzeugern und Industrie; allerdings soweit möglich Entscheidung über Zuteilungsregeln durch Rat und EP
- Verteilungsmechanismus unter Mitgliedstaaten benachteiligt „Early Action“



III.1 Entscheidung zum Effort-Sharing (ex-Burden-Sharing)

- 20 % Ziel der EU (1990 bis 2020) wird in EU-weiten Anteil für Emissionshandel (EH) und in einzelstaatliche Anteile für die Nicht-EH-Sektoren (Effort-Sharing) aufgeteilt
- Gesamtminderung: 10 % gegenüber 2005 im Nicht-EH-Bereich (ETS: -21%)
- Verteilung der Emissionsminderung zwischen ETS und Non ETS im Verhältnis 3:2
- maßgeblich, wenn multilaterales Minderungsziel von 30 % vereinbart wird



III.2 Verteilung auf Mitgliedstaaten

- Zielaufteilung für Effort-Sharing wird an Bruttoinlandsprodukt gekoppelt
- Verteilung zwischen den Mitgliedstaaten:
Individuelle Minderungs- oder Steigerungssätze
- 20 bis + 20 Prozent
- Einsatz von JI/CDM möglich



III.3 Anteil für D

- D hat eine Minderung von 14 % erhalten (entspricht EU-15-Durchschnitt)
- Das bedeutet: Minderung von 72 Mio. t CO₂ im Nicht-EH-Sektor gegenüber 2005
- Minderungsverpflichtung für D wird mit Maßnahmen des Meseberg-Pakets erreicht
- Aufteilungsschlüssel nach BIP hat Vorteil der Einfachheit, bringt grundsätzlich faire Ergebnisse



IV.1 Erneuerbare Energien (EE)

- Ziel: EU-weiter Anteil an EE von 20 % bis 2020 (Zwischenziele für alle 2 J. ab 2012)
- RL-Vorschlag legt nationale Zielquoten fest
- Ziel für D: 18 %, mit Meseberg-Paket erreichbar (derzeit ca. 8,4 %, in EU 8,5 %)
- Mitgliedstaaten legen in Aktionsplänen Sektorziele für Strom, Wärme/Kälte, Treibstoffe fest



IV.2 Vorrang für Fördersysteme

- Handelssystem für EE möglich, darf jedoch nicht nationale Fördersysteme gefährden
- KOM-Bericht: Nationale Fördersysteme am erfolgreichsten
- Handelssystem daher nur ergänzend zu nationalen Fördersystemen, MS entscheiden, ob Handelssystem eingeführt wird und wer die Akteure sind



V.1 CCS-RL

- Ordnungsrahmen für unterirdische Ablagerung von abgedehntem CO₂ (Carbon dioxide Capture and Storage – CCS)
- Betreiber müssen für abgelagertes CO₂ keine Zertifikate abgeben,
Abgabepflicht für CO₂, das aus der Ablagerungsstätte austritt



V.2 Einzelne Regelungen

- Ziel: Verhinderung des Austritts von CO₂ aus der Einlagerungsstätte
- Erlaubnispflicht für Erkundung
- Genehmigungspflicht für Einlagerungsstätte
→ Langzeitsicherheit
- Staatlicher Haftungsfonds, Haftungsübergang auf den Staat
- Neue Kraftwerke > 300 MW: Pflicht zur Schaffung von Vorratsflächen



VI. Fazit

- Ambitionierte Vorlage der KOM, die von D unterstützt wird
- Ziel: Verabschiedung des Gesamtpakets vor EP-Wahlen im Sommer 2009
- Verhandlungsbedarf in einzelnen Fragen
- D durch Meseberg-Paket gut aufgestellt
- Klimaschutz schreitet auch im Jahr 2008 voran



Danke für Ihr Interesse!

Dr. Dirk Weinreich

Leiter des Referats: Rechtsangelegenheiten Umwelt und
Energie sowie Klimaschutz, Emissionshandel
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit, Berlin